

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
Postanschrift 3430 Tulln, Frauentorgasse 72 – 74



LF2-AA-74/029-2007

	(02272) 9005	
BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
Dr. Friedrich Krenn	16613	15.09.2009

Betrifft

8. Novelle der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBl. 5030; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 15.09.2009

Ltg.-**353/L-19-2009**

L-Ausschuss

Zum Gesetzesvorhaben wird berichtet:

ALLGEMEINER TEIL

Art. 120b B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, sieht vor, dass – abgesehen von den Gemeinden – auch anderen Selbstverwaltungskörpern Aufgaben der staatlichen Verwaltung übertragen werden können und diese Aufgaben im Gesetz ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichnet werden müssen. Weiters muss ein Weisungsrecht der Landesregierung im Hinblick auf diese Aufgaben vorgesehen werden.

Die Vorgaben der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, sollen mit dem vorliegenden Entwurf erfüllt werden. Gemäß Art. 151 Abs. 38 B-VG sind die notwendigen Anpassungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 zu erlassen.

Weiters werden mit dieser Novelle die Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen sowie der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der

Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen

Mehrkosten – insbesondere für die Vertragspartner im Rahmen des Konsultationsmechanismus – ergeben sich durch diese Änderungen nicht:

- Die Anpassung im Sinne des Art. 120b B-VG ist überdies verfassungsrechtlich vorgegeben;
- Zur Umsetzung bezüglich der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist darauf hinzuweisen, dass seit dem EU-Beitritt Österreichs noch kein Facharbeiter oder Meister aus einem EU-Mitgliedsstaat oder einem EWR-Staat oder ein langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger im Sinn der Richtlinie 2003/109/EG (§ 38a Z. 2) oder ein Familienangehörige im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (§ 38 Z. 3) einen Antrag um Anerkennung seiner Ausbildung in Niederösterreich gestellt hat und dass sich insofern auch in Zukunft die durchzuführenden Verfahren auf Einzelfälle beschränken werden.

Hinweis zur Rechtschreibung

Da die Stammfassung dieses Landesgesetzes in der alten Rechtschreibung abgefasst ist, wird im Rahmen dieser Novelle auch die alte Rechtschreibung verwendet.

BESONDERER TEIL

Zu 1. (Inhaltsverzeichnis)

Entsprechend den nachstehenden Änderungen ist das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

Zu 2. (§ 24 Abs. 1)

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, werden damit die Vorgaben der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, erfüllt.

Zu 3. (Überschrift des Abschnittes 7)

In Hinblick auf den neuen § 36a wird die bisherige Überschrift „Berufsbezeichnung, Ausbildung in einem anderen Land“ angepasst.

Zu 4. (Entfall § 35 Abs. 5 bis 10)

Aufgrund des neuen § 36a können die Absätze 5 bis 10 des § 35 entfallen.

Zu 5. (§ 36a)

Diese Änderung erfolgt aufgrund der Berufsqualifikationen-Richtlinie 2005/36/EG, der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen und der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, welche damit umgesetzt werden und die die bisherigen einschlägigen „Diplomanerkennungsrichtlinien“ 89/48/EWG und 92/51/EWG ersetzen, sodass Zitat Anpassungen an die neuen Richtlinien erforderlich wurden. Eine inhaltliche Änderung besteht darin, dass im Falle einer festgestellten fehlenden Gleichwertigkeit der Berufsausbildung die antragstellende Partei die Wahl zwischen Ablegung einer Eignungsprüfung und der Absolvierung eines Lehrganges hat (Abs. 10). Die Absolvierung einer zusätzlichen Berufserfahrung kann durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle nicht mehr vorgeschrieben werden.

Zu 6. (§ 38a)

In der Auflistung der umgesetzten EG-Richtlinien sind die bisherigen „Diplomanerkennungsrichtlinien“ 89/48/EWG und 92/51/EWG durch die Richtlinien 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen und die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zu ersetzen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen.

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf zur Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Heuras
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung